Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Das ist, wann ein Bruder, oder Schwester, oder
Bruder oder Schwester Kinder hinterlassen, ob
gleichwohl nur Vatter: oder Muttter, gleich:
wohl nur ein Kind pro Legitima gesequenda, das
Beneficium Donationis hat, wegen der Mutter
ex jure reciprocationis progrediren, es seyen
auch der Vatter Gut: oder Aufspre Land, und
in dieser Lit. habe ihme die schöne questio:
nes hier, ob nun Vatter in prejudicium ali:
cuius familiæ illustris nur feudum oblatus:
oder fidei Comissum in favorem agnatorum auch
können, Inter vivos, wann gleich die portio:
oder dem Vatter gemindert worden?

Item ob nun Vatter Illustris: oder Nobilis auch
hier gewiss pro Legitima ihm Mädlern können
statuiren, und das übrige ihm agnatis, wann
doch auch die Gleich Kinder: sind tractg inter vivos,
sive ultima Voluntate auch können?

R: Das nun Vatter presertim Illustris vel nobilis
generaliter Mannus und Stammus ihm
Mädlern nur gewisse Schöetz können, ist
unwoll de statuto, wegen Jure quotidiano ge:
gründet, wegen man auch auch adpicem
Juris regardiren, und ad quota Legitima ab:
zuziehen pflegt, wenn aber statuto à
parte loco Legitimæ dienet. In statuto ist
nichts gegründet, das ein Vatter ohne besonder:
Vorsatz keine grosse Mitgift mit ihm
Kinder auch geben, wenn er werden aber